

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.403.445

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2536/J-NR/2020

Wien, am 26. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Juni 2020 unter der Nr. **2536/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen rund um die Infizierung ausländischer Touristen in Tirol mit dem Covid-19 Virus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über Ihre Ermittlungen im Ermittlungsakt GZ 7 St 71/20d berichtet? Wann ja, wann?*
- *3. Hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck oder die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck dem Bundesministerium für Justiz über Ihre Ermittlungen im Ermittlungsakt GZ 7 St 71/20d berichtet? Wenn ja, wann?*

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erstattete am 23. März 2020, 6. April 2020, 15. Mai 2020 und 18. Mai 2020 Informationsberichte an die Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Innsbruck. Hinzu kamen drei Berichte im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Die OStA Innsbruck legte diese Berichte jeweils unmittelbar nach dem Erhalt dem Bundesministerium für Justiz vor.

Zu den Fragen 2, 4 und 8:

- *2. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu Ihren Ermittlungen im Ermittlungsakt GZ 7 St 71/20d Weisungen erteilt? Wenn ja, welche Weisungen wurden wann von wem und mit welcher Begründung erteilt?*
- *4. Hat das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck oder der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu Ihren Ermittlungen im Ermittlungsakt GZ 7 St 71/20d Weisungen erteilt? Wenn ja, welche Weisungen wurden wann von wem und mit welcher Begründung erteilt?*
- *8. Hat das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Sachverhaltsdarstellung des Verbraucherschutzvereines vom 8.6.2020 und dessen Antrag, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu GZ 7 St 71/20d gemäß § 20b StPO an sich zu ziehen, Weisungen erteilt? Wenn ja, welche Weisungen wurden wann und von wem und mit welcher Begründung erteilt?*

Nein, es wurden bislang keine Weisungen erteilt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Hat die WKStA der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Sachverhaltsdarstellung des Verbraucherschutzvereines vom 8.6.2020 und dessen Antrag, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu GZ 7 St 71/20d gemäß § 20b StPO an sich zu ziehen, berichtet? Wann ja, wann?*
- *6. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Sachverhaltsdarstellung des Verbraucherschutzvereines vom 8.6.2020 und dessen Antrag, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu GZ 7 St 71/20d gemäß § 20b StPO an sich zu ziehen, Weisungen erteilt? Wenn ja, welche Weisungen wurden wann und vom wem und mit welcher Begründung erteilt?*
- *7. Hat die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft oder die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Bundesministerium für Justiz zur Sachverhaltsdarstellung des Verbraucherschutzvereines vom 8.6.2020 und dessen Antrag, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu GZ 7 St 71/20d gemäß § 20b StPO an sich zu ziehen, berichtet? Wann ja, wann?*

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) hat die Anzeige an die sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Innsbruck weitergeleitet, bei der wegen des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig war und ist. Mangels Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anzeige bestand weder für die WKStA noch

für die OStA Wien Anlass zur Berichterstattung. Auch Weisungen wurden im Zusammenhang mit der anfragegegenständlichen Anzeige nicht erteilt.

Zu den Fragen 9 bis 18:

- *9. Das Landeskriminalamt Tirol hat in einem Abschlussbericht gemäß § 100 Abs 2 Z 4 StPO am 24.4.2020 festgehalten, dass aufgrund der jeweils "detaillierten Aufträge der StA Innsbruck" bei den "zuständigen und involvierten Stellen / Personen nicht die gesamten Akten- und Handlungsabläufe eingeholt" wurden. Weshalb hat die StA Innsbruck dem Landeskriminalamt Tirol nicht den Auftrag erteilt,
 - bei den Gemeinden, Polizeiinspektionen und Krisenstäben in den Orten Ischgl, St. Anton und Sölden sowie in den Gemeinden des Zillertales
 - bei den Bezirkshauptmannschaften Landeck und Imst
 - bei der Landesregierung Tirolsämtliche Sitzungsprotokolle von Krisenstäben und Akten zu den jeweils auf Basis des Epidemiegesetzes getroffenen Entscheidungen, Verordnungen und Maßnahmen einzuholen?*
- *10. Warum hat die Staatsanwaltschaft Tirol das Landeskriminalamt Tirol nicht beauftragt, auch wesentliche Zeugen wie Bürgermeister, Gemeindeärzte, Amtsärzte, Verantwortliche der Tourismusverbände, Verantwortliche der Seilbahngesellschaften, Eigentümer von Hotels und insbesondere zuständige Beamte der Bezirkshauptmannschaften, der Landessanitätsdirektion sowie den Landessanitätsdirektor Franz Katzgraber, Bernhard Tilg (Gesundheitslandesrat) und auch den Landeshauptmann von Tirol zu vernehmen? Wurden solche Vernehmungen von Zeugen in der Zwischenzeit beauftragt oder durchgeführt?*
- *11. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das vom Landeskriminalamt Tirol berichtete Gerücht, dass sich isländische Urlauber im Flugzeug am Heimflug an einem Passagier aus Italien, der angeblich Covid-19 positiv getestet war, angesteckt hätten, nicht versucht zu objektivieren? Wieso wurde keine diesbezügliche Anfrage an die isländischen Gesundheitsbehörden gestellt? Wieso wurde keine Anfrage an Prof. Dr. Allaberger (AGES) gestellt, der eine Ansteckung im Flugzeug für äußerst unwahrscheinlich hält und das öffentlich kundgetan hat?*
- *12. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Landeskriminalamt Tirol nicht beauftragt, nachzuforschen welche Saisonarbeitskräfte als Zeugen zu der Situation in den Hotels, Seilbahnen und Apres Ski-Bars in den Skigebieten Paznauntal und insbesondere in Ischgl, in St. Anton, in Sölden und im Zillertal vernommen werden könnten?*
- *13. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Landeskriminalamt Tirol nicht beauftragt festzustellen, wann die beiden Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.3.2020*

- zur Quarantäne über das Paznauntal und St. Anton (LA-KAT-COVID-E PI/57/9-2020)
- zu verkehrsbeschränkenden Maßnahmen (LA-KAT-COVID-EPI/8-2020) durch Kundmachung an den Amtstafeln jeweils in Kraft getreten sind?
- 14. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Landeskriminalamt Tirol nicht beauftragt, Polizisten, die am 13.3.2020 am Kontrollpunkt in das Paznauntal eingesetzt wurden, als Zeugen zu folgenden Fragen zu vernehmen:
 - a. Ab wann wurden Autofahrer, die am 13.3.2020 das Paznauntal verlassen haben, auf ihre Nationalität kontrolliert?
 - b. Ab wann wurden an ausländische Touristen Informationen zur Heimreise (kein Zwischenstopp in Österreich, Heimquarantäne) verteilt?
 - c. Ab wann wurden von der Polizei von ausländischen Urlaubern Gästerausreiseblätter eingesammelt?
 - d. Wohin wurden die eingesammelten Gästerausreiseblätter weitergeleitet?
 - e. Ab wann wurden Busse mit Touristen kontrolliert?
 - f. Ab wann wurden Saisonarbeiter, die das Tal verlassen wollten, kontrolliert?
- 15. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Landeskriminalamt Tirol nicht beauftragt, seine Erhebungen auch auf das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auszudehnen und auch dort Sitzungsprotokolle des Krisenstabes einzuholen?
- 16. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Landeskriminalamt Tirol nicht beauftragt, seine Erhebungen auch auf das für die Sicherheit zuständige Ministerium für Inneres auszudehnen und auch dort Sitzungsprotokolle des Staatlichen Katastrophen- und Krisenmanagements (SKKM) einzuholen?
- 17. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Landeskriminalamt Tirol nicht beauftragt, Informationen darüber einzuholen, wie viele ausländische Urlauber in welchen Heimatstaaten behaupten, sich beim Urlaub in Tirol mit Covid-19 infiziert zu haben?
- 18. Warum ermittelt die Staatsanwaltschaft Innsbruck nur wegen der Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit und nicht auch wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauches durch Unterlassung?

Diese Fragen zu einem – überdies nichtöffentlichen und noch nicht abgeschlossenen – Ermittlungsverfahren zielen auf die Erforschung der Gründe staatsanwaltschaftlichen Handelns und somit auf die – nicht der parlamentarischen Interpellation unterliegende – inhaltliche Tätigkeit von Staatsanwält*innen als Organen der Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG) ab. Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir daher nicht möglich.

Bislang wurden noch keine Zeugenvernehmungen beauftragt. Die weiteren Ermittlungsschritte werden nach Auswertung der sichergestellten Unterlagen festgelegt werden.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Personen haben sich inzwischen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck als Geschädigte und Privatbeteiligte angeschlossen?*

Bislang haben sich dem Verfahren rund 750 Personen als Geschädigte oder Privatbeteiligte angeschlossen.

Zur Frage 20:

- *Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck durch ihre Pressestelle mitgeteilt, dass der Abschlussbericht des Landeskriminalamtes Tirol 1000 Seiten umfasse, ohne darauf hinzuweisen, dass der Bericht selbst nur 15 Seiten enthält und die restlichen Seiten nur aus Beilagen bestehen?*

Im Rahmen von Pressemitteilungen kann die Staatsanwaltschaft nur über wesentliche Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens Auskunft geben. Vor dem Hintergrund, dass die einem kriminalpolizeilichen Bericht angeschlossenen Beilagen integrierender Bestandteil der Berichterstattung sind und die Berichterstattung von der Staatsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit zu prüfen und zu beurteilen ist, stellt die konkrete Zusammensetzung einer solchen polizeilichen Berichterstattung keine im Rahmen der Pressearbeit darzustellende wesentliche Information dar.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

